

Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Prof. (Univ. Li-ma) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Dr. Leopold Herz, Claudia Jung, Peter Meyer, Ulrike Müller, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Manfred Pointner, Markus Reichhart, Tanja Schweiger, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes

A) Problem

Einer Studie des Bundesjustizministeriums zufolge werden Täter, die zu einer Jugendstrafe ohne Bewährung verurteilt wurden, besonders häufig rückfällig („Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen – Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2004 – 2007“). Von den insgesamt 4.840 Personen dieser Gruppe begingen 3.319 (68,6 Prozent) nach der Entlassung aus der Haft erneut Straftaten. Diese Zahlen zeigen, dass gerade im Vollzug ganz besonders auf die Jugendlichen und Heranwachsenden eingewirkt werden muss.

Das Bayerische Strafvollzugsgesetz sieht für junge Gefangene neben dem geschlossenen nur den offenen Strafvollzug vor. Für einen Vollzug der Jugendstrafe außerhalb von Jugendstrafvollzugsanstalten gibt es in Bayern keine Rechtsgrundlage. Vor der Änderung des § 91 Abs. 3 Jugendgerichtsgesetzes JGG zum 1. Januar 2008 kam der Jugendstrafvollzug in freier Form explizit zur Erwähnung. Danach konnte das durch das Jugendgerichtsgesetz angestrebte Ziel, Jugendliche künftig zu einem rechtschaffenen und verantwortungsbewussten Lebenswandel zu erziehen, auch in freier Form durchgeführt werden.

B) Lösung

Im Bayerischen Strafvollzugsgesetz wird die Rechtsgrundlage für den Vollzug der Jugendstrafe außerhalb von Justizvollzugsanstalten geschaffen. Der Vollzug der Jugendstrafe in freier Form soll nicht als Vollzugslockerung, sondern als eigenständige dritte Vollzugsform neben den offenen und den geschlossenen Vollzug treten.

Dadurch wird das zuvor in § 91 Abs. 3 JGG geregelte und durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes und anderer Gesetze vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2894) entfallene Institut des Vollzuges der Jugendstrafe in freier Form auf landesgesetzlicher Ebene wiederhergestellt.

Durch den freien Vollzug werden negative Begleitumstände des geschlossenen Strafvollzugs vermieden. Es wird die Möglichkeit geschaffen, einzelne junge Gefangene mit spezifischen Belastungen noch individueller und effektiver zu fördern, als dies im geschlossenen oder offenen Vollzug möglich wäre. Durch realitätsnahe Resozialisierung können Entwicklungsstörungen in kleinen Gruppen nachhaltiger aufgearbeitet werden.

Soziale Kompetenzen werden intensiver trainiert und der Übergang ins Berufsleben oder eine weiterführende Ausbildung wird unmittelbarer vorbereitet. Der Vollzug der Jugendstrafe in freier Form eignet sich für junge „Mehrfach- und Intensivtäter“, die erstmals zu einer Haftstrafe ohne Bewährung verurteilt wurden. Anstelle einer Inhaftierung können die jungen Gefangenen ein speziell für sie konzipiertes, zeitlich befristetes Training absolvieren. Die Jugendlichen sollen dabei die Übernahme von Verantwortung für ihr Reden und Tun erlernen. Ihre Zuverlässigkeit, ihr Durchhaltevermögen, ihre Anstrengungsbereitschaft und ihr Engagement in der Gruppe sollen gefördert werden.

Der Lernprozess, die notwendige Verantwortung für sich und auch für andere zu übernehmen, wird eine künftig straffreie Lebensgestaltung und eine Integration in die Gesellschaft nachhaltig begünstigen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Da diese Regelungen lediglich die rechtliche Grundlage für die Einführung dieser Vollzugsform darstellt, entstehen hierdurch keine Kosten. Die Kosten, die durch den Vollzug der Jugendstrafe in freier Form entstehen, sind abhängig von einem gegenwärtig noch nicht abschätzbaren Umfang der Umsetzung. Ein Hafttag in freier Form wird mehr kosten als eine Unterbringung in einer Justizvollzugsanstalt. Vermutlich wird sich der Tagessatz in einer Größenordnung vergleichbarer stationärer Einrichtungen der Jugendhilfe bewegen und 200 bis 250 € betragen (zum Vergleich: Tagespauschale für die Jugendhilfeeinrichtung „Neustart“ 229,59 €, für die Jugendhilfeeinrichtung „Spurwechsel“ 249,94 €). Diese Mehrkosten rechnen sich aber, da jeder Jugendliche, der nicht rückfällig wird, ein Gewinn für die Gesellschaft ist.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes

§ 1

Das Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe und der Sicherungsverwahrung (Bayerisches Strafvollzugsgesetz – BayStVollzG) vom 10. Dezember 2007 (GVBl S. 866, BayRS 312-2-1-J), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält Art. 133 folgende Fassung:

„Art. 133 Geschlossener Vollzug, offener Vollzug und Vollzug in freier Form“

2. Art. 133 erhält folgende Fassung:

„Art. 133
Geschlossener Vollzug,
offener Vollzug und Vollzug in freier Form

(1) Art. 12 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass zu einer Unterbringung in einer Einrichtung des offenen Vollzugs die Zustimmung der jungen Gefangenen nicht erforderlich ist.

(2) ¹Geeignete junge Gefangene können in einer Einrichtung des Jugendstrafvollzugs in freier Form untergebracht werden. ²Die Eignung muss positiv festgestellt und dokumentiert werden. ³Die Entscheidung hierüber trifft die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter. ⁴Die Aufsichtsbehörde kann sich vorbehalten, dass in bestimmten Fällen die Entscheidung über die Unterbringung junger Gefangener im Jugendstrafvollzug in freier Form erst mit ihrer Zustimmung wirksam wird. ⁵Während der Unterbringung im Jugendstrafvollzug in freier Form besteht das Vollzugsverhältnis der Gefangenen zur Justizvollzugsanstalt fort.

(3) Junge Gefangene, die sich während ihres Aufenthalts in einer Unterbringung in freier Form nicht als geeignet erweisen, sind in den geschlossenen Jugendstrafvollzug zu verlegen.

(4) Das Staatsministerium für Justiz und Verbraucherschutz bestimmt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen die für den Jugendstrafvollzug in freier Form zugelassenen Einrichtungen.“

3.

4. In Art. 137 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Vollzugs“ die Worte „oder des Vollzugs in freier Form“ eingefügt.

5. In Art. 165 werden nach dem Wort „Justizvollzugsanstalten“ die Worte „oder Einrichtungen im Jugendstrafvollzug in freier Form“ eingefügt.

6. In Art. 166 Abs. 1 werden nach der Klammer die Worte „oder in Einrichtungen in freier Form“ eingefügt.

7. Der bisherige Wortlaut des Art. 173 Abs. 1 wird Satz 1 und es wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„²Die Aufsicht über Einrichtungen des Jugendstrafvollzugs in freier Form wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen geregelt.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

Mit der Änderung des Art. 133 wird die rechtliche Grundlage dafür geschaffen, neben dem geschlossenen und offenen Vollzug auch den Vollzug der Jugendstrafe in freier Form zu ermöglichen.

Zu 1.:

Es handelt sich um eine Änderung der Inhaltsübersicht aufgrund der Einführung dieser neuen Vollzugsform.

Zu 2.:

Abs. 2 regelt die Voraussetzungen und das Verfahren, unter denen ein junger Gefangener im Jugendstrafvollzug in freier Form untergebracht wird.

Die Eignung des jungen Gefangenen muss positiv festgestellt und dokumentiert werden. Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin kann sich bei der Entscheidung über die Unterbringung in freier Form von Anstaltsbeiräten und von Mitarbeitern der Jugendhilfeeinrichtung beraten lassen.

Der in Satz 4 enthaltene Vorbehalt entspricht der Gesamtverantwortung der Staatsministerin, des Staatsministers für den Justizvollzug.

Der freie Vollzug stellt eine alternative Unterbringungsmöglichkeit dar, lockert aber das Vollzugsverhältnis zur Jugendstrafanstalt nicht. Der junge Gefangene bleibt somit Gefangener mit den sich daraus ergebenden Pflichten und Rechten.

Aufgrund der besonders hohen Anforderungen, die mit den verminderten äußeren Sicherheitsvorkehrungen einer Einrichtung in freier Form einhergehen, führt ein Nachlassen oder gar eine Verweigerung der Mitarbeit dazu, dass die Eignung nicht mehr angenommen werden kann und der junge Gefangene wieder in den geschlossenen Jugendstrafvollzug verlegt wird (Abs. 3).

Abs. 4 schafft die organisatorischen Voraussetzungen für den Jugendstrafvollzug in freier Form. Die beiden Ministerien sind die geeigneten Stellen zur Bestimmung der zugelassenen Einrichtungen, weil dies landesweit geregelt sein muss. Eine gesetzliche Bestimmung der Einrichtungen des Jugendstrafvollzuges in freier Form wäre außerdem schwerfällig. Eine Bestimmung durch den Leiter einer Jugendstrafanstalt würde nicht ausreichen, weil dies landesweit geregelt sein muss.

Zu 3.:

Wenn die Entlassenen feststellen, dass sie wieder in alte Verhaltensmuster zurückfallen oder wieder in kriminogene Kreise zurückkehren, und dadurch die erhebliche Gefahr entsteht, dass sie erneut straffällig werden, sollen sie auch die Möglichkeit haben, in den freien Vollzug zurückzukehren. Wenn bei entlassenen jungen Gefangenen ambulante Hilfen zur Stabilisierung nicht ausreichen

und für sie keine andere geeignete Unterbringungsmöglichkeit gefunden werden konnte, sollen sie durch eine vorübergehende Wiederaufnahme in einen geschützten Rahmen verbracht werden, von dem aus ein neuer Start in die Freiheit vorbereitet werden kann.

Zu 4.:

Die Freiheitsentziehungen des Art. 1 können bei jungen Gefangenen unter den Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 2 bis 4 auch in einer Einrichtung des Jugendstrafvollzuges in freier Form vollzogen werden.

Zu 5.:

Es handelt sich um eine notwendige Ergänzung, da die Jugendstrafe neben eigenen Justizvollzugsanstalten (Jugendstrafvollzugsanstalten) auch in Einrichtungen des Jugendstrafvollzuges in freier Form vollzogen werden kann.

Zu 6.:

Die Aufsicht wird im Einvernehmen zwischen den beiden betroffenen Ministerien bestimmt.